



Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Abteilung Öffentlicher Verkehr/Tourismus
8510 Frauenfeld

St. Gallen, 23. November 2014

Vernehmlassung zum Entwurf für ein totalrevidiertes Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. August 2014 haben Sie uns die Gelegenheit geben, uns zum Entwurf für ein totalrevidiertes Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu äussern. Wir danken Ihnen für die Einladung und schicken Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort.

1. Eintreten

Mit der Annahme der FABI-Vorlage im Februar 2014 durch das Schweizer Stimmvolk wird eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen notwendig. Die SP Thurgau begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Überarbeitung. Bei einzelnen Artikeln schlägt die SP Änderungen vor.

2. Detailberatung

§ 1 Grundsatz

Der § 1 definiert die Grundsätze der öV-Förderung durch den Kanton. Diese Förderung soll unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte erfolgen. Die Einführung der «S-Bahn Zürich» in den 1990er-Jahren ist ein klassisches Beispiel erfolgreicher Förderung des öffentlichen Verkehrs: Obschon das Angebot früh sehr gut ausgebaut war, dauerte es viele Jahre, bis die pendelnde Bevölkerung das Angebot nutzte und die Vorteile darin sah. Solche «verzögerte Effekte» sollten bei der Planung des öffentlichen Verkehrs ebenfalls bei der Förderung des Personen- und Schienengüterverkehrs berücksichtigt werden. Diese Effekte führen erst auf längere Sicht einen volks- und betriebswirtschaftlichen Nutzen. Wir begrüssen es deshalb, wenn diese «Gesichtspunkte» unter Absatz 1 genauer definiert werden.

Unter § 1 Absatz 1, Ziffer 2, wird gesagt, dass «alle Gemeinden» mit einer angemessenen Grundversorgung zu erschliessen sind. Aus Sicht der SP braucht es hier eine genauere Definierung des Raumbegriffs «Gemeinden», da allenfalls politische Gemeinden die gesetzliche Erschliessungs-

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau**

Linsebühlstrasse 96
9000 St. Gallen

Telefon 078 956 95 92

info@sp-tg.ch
www.sp-tg.ch

pflicht verlieren, wenn sie mit einer anderen politischen Gemeinde fusionieren und so zu Ortsteilen werden.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Massnahmen für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr.

² Sie arbeiten mit dem Bund, den Nachbargebieten, den Anbietern öffentlicher Verkehrsleistungen (Unternehmen) **sowie mit den Verkehrsverbänden** zusammen.

Aus Sicht der SP Thurgau ist es wichtig, dass in die Planung des öffentlichen Verkehrs nicht nur die Besteller und die Anbieter, sondern auch Verkehrsverbände, als Interessensvertreter der Bevölkerung, eingebunden werden.

§ 5 Infrastrukturbeiträge

¹ Der Kanton leistet nach Artikel 57 des Eisenbahngesetzes des Bundes seinen Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds.

² Er kann darüber hinaus weitere Beiträge an den Ausbau der Bahninfrastruktur leisten oder vom Bund beschlossene Infrastrukturmassnahmen vorfinanzieren.

³ Er kann Beiträge an Haltestellen regionaler Buslinien, sofern sie nicht Strassenbestandteil sind, sowie an Parkieranlagen **für Autos** bei Bahnhaltestellen ausrichten.

⁴ Sofern ein vorrangiges kantonales Interesse besteht, kann er auch Beiträge für den Schienengüterverkehr oder den touristischen Verkehr gewähren.

Die vorgeschlagene Formulierung von § 5 Absatz 3 birgt die Gefahr, dass Förderbeiträge an Parkieranlagen lediglich für den motorisierten Individualverkehr gesprochen werden. Die SP begrüsst es, wenn Bürgerinnen und Bürger auf dem Arbeitsweg, wenn möglich, sogenannte «Park and Ride»-Anlagen nutzen. Aus Sicht einer nachhaltigen Verkehrspolitik soll die Förderung an Parkieranlagen weiter gefasst werden. So sollen auch Veloabstellplätze vom Kanton aus gefördert werden.

§ 6 Beteiligung, eigene Betriebe

§ 7 Tarif- oder Verkehrsverbunde

§ 8 Weitere Tarifmassnahmen

Die SP Thurgau begrüsst es, wenn der Kanton Thurgau, analog zu den Nordwestschweizer Kantonen eine Übernahme der Kosten für den Nachtverkehr (Stichwort «Nachtzuschlag») prüft und zusammen mit den Nachbarkantonen beim Tarifverbund «Ostschweiz» den Verzicht auf Erhebung des Nachtzuschlags prüft.

§ 9 Information

¹ Der Kanton kann Information zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs, des Schienengüterverkehrs und **des touristischen**

Verkehrs betreiben ergreifen oder sich an solchen Massnahmen beteiligen.

Redaktionelle Änderung. Zudem soll sich der Kanton zur Förderung des regionalen Tourismus auch an Werbung («Informationen») touristischer Verkehrslinien beteiligen.

§ 12 Beiträge der Gemeinden

Von kommunalen Politikerinnen und Politikern wurde die Frage aufgeworfen, ob die Erhebung zusätzlicher Beiträge der Gemeinden nach der FABI-Abstimmung nicht der FABI-Vorlage widerspreche. Insbesondere § 12 Absatz 1, Ziffer 2 stehe im Widerspruch zu den Informationen durch Bund und Kanton, wonach mit dem neuen Bahninfrastrukturfonds des Bundes die Kosten für den Infrastrukturbetrieb, die Substanzerhaltung und den Ausbau, nur durch Kantons- und nicht mehr durch Gemeindebeiträgen finanzieren. Wir wünschen hierzu eine Klärung durch den Regierungsrat.

+++

Die SP Thurgau würde es begrüßen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen in der Bereinigung berücksichtigt werden. Zudem freuen wir uns, wenn gestellte Fragen oder Unklarheiten beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI
KANTON THURGAU

Petar Marjanovic
Politischer Sekretär